

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 10 Abs.1 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 33 NKomVG in der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 2

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Der Tag wird vom Verwaltungsausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung

öffentlich bekannt.

§ 3

Gliederung des Abstimmungsgebietes

- (1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland. Es gliedert sich in Abstimmungsbezirke.

- (2) Abstimmungsbezirke sollen die Wahlbezirke in der Gemeinde, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind, sein. Gleiches gilt für die Abstimmungsräume.

§ 4

Abstimmungsleitung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie oder er wird von der Allgemeinen Vertreterin oder dem Allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 5

Abstimmungsausschuss

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Abstimmungsleitung; die Beisitzerinnen und Beisitzer sind die des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Kommunalwahlausschusses, sofern diese dazu bereit sind und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kommunalwahlausschuss weiterhin erfüllen. Eine ersatzweise Berufung erfolgt entsprechend den jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Abstimmungsleitung macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.
- (3) Im Übrigen gelten die jeweils geltenden Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk und für die Briefabstimmung werden Ab-

stimmungsvorstände nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts gebildet. Sie bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzerinnen und Beisitzern.

- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend. Anstelle der Gemeindewahlleitung tritt die Abstimmungsleitung.
- (3) Die Abstimmungsleitung beruft für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebiets.
- (4) Gleiches gilt für die Berufung der Briefabstimmungsvorstände.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Regelungen.

§ 8

Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge und die Stimmzettelumschläge werden von der Gemeinde Südbrookmerland bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.

§ 9

Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein und Abstimmungsberechtigte

- (1) Für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts für das Wähler-

verzeichnis, für den Abstimmungsschein die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für den Wahlschein entsprechend anzuwenden.

- (2) Abstimmungsberechtigt ist, wer in das Abstimmungsverzeichnis der Gemeinde Südbröckmerland eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie geführt werden; Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk abstimmen.
- (3) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden im Auftrage der Abstimmungsleitung wahrgenommen. An die Stelle des Gemeindewahlausschusses tritt der Abstimmungsausschuss, an die Stelle der Gemeindewahlleitung die Abstimmungsleitung.

§ 10

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses werden die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, benachrichtigt (Abstimmungsbenachrichtigung). Die Benachrichtigung erfolgt im Auftrag der Abstimmungsleitung.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten;
 2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
 6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,

7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
8. Hinweise über die Beantragung eines Abstimmungsscheins.

§ 11

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Abstimmungsleitung, unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 2, den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass
 1. sich die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 2. der Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten wird,
 3. die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass sich die Abstimmenden bei Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen haben,
 4. die Abstimmenden nur eine Stimme haben, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. die Abstimmungsberechtigten, die keinen Abstimmungsschein besitzen, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben können,
 6. die Abstimmungsberechtigten, die einen Abstimmungsschein besitzen, in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes ihre Stimme abgeben können,
 7. in welcherweise die Briefabstimmung ausgeübt werden kann,
 8. dass die Abstimmung öffentlich ist und jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist, und
 9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 1 sowie ein Musterstimmzettel sind vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich

der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 12

Abstimmungshandlung und Stimmabgabe

Für die Abstimmungshandlung und Stimmabgabe sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Ermittlung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk fest:

1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
2. die Zahl der Abstimmenden,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

Die Meldung an die Abstimmungsleitung hat über den jeweiligen Abstimmungsvorstand zu erfolgen.

- (2) Gleiches gilt für das Briefabstimmungsergebnis.
- (3) Die Abstimmungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet fest gibt das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.
- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen entsprechend anzuwenden.

§ 14

Kostenerstattung

An die Antragstellenden und die diese vertretenden Personen des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 15

Anwendung des Kommunalwahlrechts

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren, entsprechend Anwendung.
- (2) Für Lautsprecher- oder Plakatwerbung gelten die Regelungen, die für die Wahl der kommunalen Vertretungen gelten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 01. Oktober 2015 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 10. Juni 2021

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister

(Friedrich Süßen)